

## Mitgliedschaftsvertrag Hallenbad; Spa; Kombination Hallenbad und Spa; Upgrade

### Vertragsbestimmungen

1. Jahresabonnemente für das Hallenbad können für Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbständig erworben werden. Personen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft im Spa bzw. die Kombimitgliedschaft Hallenbad und Spa ist ab dem 16. Lebensjahr möglich. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterzeichnung des Mitgliedschaftsvertrags für den Spa bzw. die Kombimitgliedschaft Hallenbad und Spa durch einen gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen OVAVERVA finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Gut Training finden für den Teil Gut Training Anwendung bei Mitgliedschaften, die im Rahmen eines Kombiabonnements mit Angeboten von Gut Training abgeschlossen wurden (Hallenbad und Gut Training; Spa und Gut Training; Hallenbad, Spa und Gut Training).
3. Für Jahres-, Saisonabonnemente und 10er-Karten werden persönliche Chiparmbänder ausgestellt. Seit Dezember 2015 wird bei Jahresabonnements ein Depot von CHF 50.- aufs persönliche Chiparmband geladen. Das Chiparmband ist nicht übertragbar. Es dient dem Zutritt in die Anlagen des OVAVERVA und der Nutzung der Umkleidekabinen. Sollte das persönliche Chiparmband bei Unterzeichnung des Vertrags nicht unmittelbar abgegeben werden, so wird eine Kopie des Vertrags als provisorischer Eintrittsausweis anerkannt. Der Verlust des Chiparmbandes ist einem Mitarbeiter des OVAVERVA umgehend mitzuteilen. Gegen eine Gebühr kann das verloren gegangene Chiparmband ersetzt werden.
4. Das Mitglied hat das Recht die im Abonnement enthaltenen Anlagen während der vereinbarten Dauer und innerhalb der Öffnungszeiten des OVAVERVA auf eigene Gefahr zu nutzen. Abweichende Öffnungszeiten von Gut Training sind zu beachten. Eine Haftung des OVAVERVA für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen ergeben sollten, besteht nicht. Eine Haftung von Gut Training für Schäden, die sich ein Mitglied aus Unfällen, Verletzungen und Krankheiten bei der Benutzung der Anlagen und Geräte zuzieht, besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft bezieht sich ausschliesslich auf das erworbene Abonnement, zusätzliche Dienstleistungen und Produkte können separat bezogen werden.
6. Ein Upgrade auf Jahresabonnemente ist möglich. Die Laufzeit über ein Jahr beginnt mit dem Abschluss des Vertrags auf ein Upgrade. Bereits gezahlte Beträge auf das zuvor erworbene Jahresabonnement werden auf das Upgrade angerechnet. Die Rechnungslegung erfolgt separat und wird dem Mitglied per Post zugestellt.
7. Mitglieder haben zum einen die Möglichkeit, Guthaben auf das Chiparmband zu laden um bargeldlos im OVAVERVA zu zahlen. Zum anderen kann die Kreditfunktion des Chiparmbandes als bargeldloses Zahlungsmittel genutzt werden. Der genutzte Betrag ist umgehend beim Check-out zu zahlen.
8. Die Dauer des Jahresabonnements beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum und wird nicht automatisch verlängert. Eine Rückerstattung des Restbetrages bei Nichtnutzung ist ausgeschlossen. Das Nichtnutzen des Abonnements aus Gründen, die beim Mitglied liegen, berechtigen nicht zu einer Reduktion oder Rückforderung des vereinbarten Mitgliedschaftsbeitrages.
9. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bei Vertragsabschluss. Jahresabonnemente können auf Rechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen beglichen werden.
10. Ist das Jahresmitglied voraussehbar aus nachstehend definierten Gründen mehr als einen Monat an dem Besuch des OVAVERVA verhindert, kann die Mitgliedschaft bei entsprechender Bestätigung unterbrochen (Time-stop) werden. Die Mitgliedschaft verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung. Die Unterbrechung muss begründet sein, mindestens einen Monat betragen und darf, sofern nicht anderweitig vereinbart, nicht länger als 9 Monate dauern.
  - Bei Krankheit, Unfall, Spitalaufenthalt und Schwangerschaft mit Arztzeugnis
  - Bei Vorliegen beruflicher Gründe gegen Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Arbeitgebers
  - Absolvieren von RS und Beförderungsdienstleistungen länger als 4 Wochen gegen Vorlage einer Kopie des MarschbefehlsEin Time-stop der Kombiabonnemente ist nur möglich, wenn nachweisbar Gründe für die Nichtnutzung alle Angebote des Abonnements vorliegen.
11. Kann dem Mitglied die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte endgültig nicht mehr zugemutet werden, so kann es in folgenden Fällen einen schriftlichen Antrag auf ausserterminliche Auflösung des Vertrags stellen:
  - Bei Unfall oder Krankheit mit Arztzeugnis
  - Bei Wegzug von St. Moritz (mindestens 50 km) gegen amtliche Bestätigung der Einwohnerkontrolle
  - In Fällen sozialer Notlage gegen entsprechend amtliche BestätigungWird dem Antrag stattgegeben, so wird dem Mitglied eine gesonderte Abrechnung vorgelegt, welche den Beginn der Mitgliedschaft und das Datum der Kündigung berücksichtigt. Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 und ein Mindestbetrag entsprechend des gewählten Abonnements werden verrechnet.
12. Für Betriebsunterbrüche infolge Höherer Gewalt haftet das OVAVERVA nicht. Für Betriebsunterbrechungen, die im Rahmen von Revisionen durchgeführt werden, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vergütung.
13. Das OVAVERVA behält sich zeitliche und räumliche Einschränkungen und anderweitige Umdispositionen vor.
14. Das OVAVERVA haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen.
15. Sachbeschädigungen, die in den zur Verfügung gestellten Räumen und an Gegenständen verursacht werden, werden auf Kosten des Verursachers behoben.
16. Die Rechte der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
17. Mündliche Abreden sind ungültig.
18. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder werden diese nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.
19. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Moritz.
20. Für diesen Vertrag findet das Schweizer Recht Anwendung.